BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Stadt Wittlich

# Bau eins Hospizes im Bereich des Altenzentrums St. Wendelinus, Ohling-Schweiz

## Umweltbericht

Vorentwurf Stand 26.10.2020

Oktober 2020

Auftraggeber:

St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenpflegehilfe GmbH
Ludwig-Erhard-Straße 17

56727 Mayen

BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

# INHALT

1 Einleitung ..... 1
1.1 Gegenstand der Umweltprüfung ..... 1
1.2 Inhalt und Ziele der Planung ..... 1
1.3 Gesetzliche Grundlagen ..... 2

2 Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete ..... 3
2.1 Bestand und Nutzungsstruktur ..... 3
2.2 Umweltziele aus übergeordneten Planungen ..... 4
2.3 Schutzgebiete ..... 5

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ..... 6
3.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ..... 6
3.2 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter ..... 6
3.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ..... 7
3.3.1 Gesetzliche Grundlagen ..... 7
3.3.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit ..... 7
3.3.3 Auswirkungen der Planung ..... 8
3.3.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 9
3.4 Schutzgut Boden ..... 10
3.4.1 Gesetzliche Grundlagen ..... 10
3.4.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit ..... 11
3.4.3 Auswirkungen der Planung ..... 11
3.4.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 11
3.5 Schutzgut Fläche ..... 12
3.5.1 Gesetzliche Grundlagen ..... 12
3.5.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit ..... 13
3.5.3 Auswirkungen der Planung ..... 13
3.5.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 13
3.6 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ..... 14
3.6.1 Gesetzliche Grundlagen ..... 14
3.6.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit ..... 15
3.6.3 Auswirkungen der Planung ..... 16
3.6.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 16

3.7 Schutzgut Klima/Luft ..... 17
3.7.1 Gesetzliche Grundlagen ..... 17
3.7.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit ..... 17
3.7.3 Auswirkungen der Planung ..... 18
3.7.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 18
3.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung ..... 19
3.8.1 Gesetzliche Grundlagen ..... 19
3.8.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit ..... 19
3.8.3 Auswirkungen der Planung ..... 19
3.8.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 19
3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ..... 20
3.9.1 Gesetzliche Grundlagen ..... 20
3.9.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit ..... 20
3.9.3 Auswirkungen der Planung ..... 20
3.9.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 20
3.10 ..... Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit ..... 21
3.10.1 Gesetzliche Grundlagen ..... 21
3.10.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit ..... 22
3.10.3 Auswirkungen der Planung ..... 22
3.10.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 22
3.11 Wechselwirkungen ..... 23

4 Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit ..... 25

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung ..... 26
5.1 Vorkommen und Bestand geschützter Arten ..... 28
5.2 Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz ..... 28

6 Weitere Belange des Umweltschutzes ..... 29
6.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 29
6.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie ..... 29
6.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten ..... 29
6.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen ..... 29

6.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ..... 29

7 Alternativenprüfung ..... 30

8 Übersicht Vermeidung, Minderung und Kompensation ..... 30

9 Zusätzliche Angaben ..... 32

9.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ..... 32

9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans ..... 32

9.3 Kostenschätzung ..... 32

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 33

11 Quellenverzeichnis ..... 34

# ANHANG

## Anhang I:

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1. Lage des Plangebiets (rot) in der Stadt Wittlich (links) und Luftbild (LANIS RLP, rechs). ....2
Abb. 2. Luftbild (Stand 13.05.2019) mit Bestandsschätzung (BGHplan) im Geltungsbereich (rot) (LANIS RLP). AN1 – Robinienmischwald, BD3 – Gehölzstreifen, BD5 – Schnitthecke, EE0 – störzeigerdominierte Grünlandbrache, HJ0 – Gärten, HM4 – Parkrasen, HM5 – Pflanzenbeet, HV3 - Parkplatz, VB5 – Rad-, Fußweg. Der Hangfuß ist braun gestrichelt, markante Einzelbäume sind in grün dargestellt (1-9, vgl. Tab. 1). ....3
Abb. 3. Ausschnitt des FNP der Stadt Wittlich (2006) mit ungefährer Lage des Plangebiete (scharzweiß). ....4
Abb. 4. Ausschnitt des rechtsgültigen BPlan Ohling-Schweiz (W-27-00) mit ungefährer Lage des Plangebiets (blau). ....5
Abb. 5. Abschätzung der Auswirkungen der Planung gemäß frühem Planungsstand (21.10.2020). Erhaltsflächen: grün, überplante Flächen: orange, davon Hospiz: grau, Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser: blau. Biotoptypen Codierung gemäß Abb. 2. ....8
Abb. 6. Gesetzl. Überschwemmungsgebiet (blau schraffiert) und hochwassergefährdetes Gebiet (HQextrem) (türkis schraffiert) der Lieser (blau) im Bereich des Plangebiets (rot). ....16

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1. Von Planung betroffene ortsbildprägende Einzelbäume mit Schätzung des Brusthöhendurchmessers (BHD) im Plangebiet (vgl Abb. 2). ....4
Tab. 2. Durch die Planung abgeschätzter flächiger Vegetationsverlust. ....8
Tab. 3. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. ....9
Tab. 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an RAMMERT et al. (1993) (zitiert in: Ministerium für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 1994); ergänzt, zusammengefasst und verändert. ....24
Tab. 5: Darstellung der Konfliktsituationen und deren Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahem ....31

# 1 Einleitung

## 1.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe mit Sitz in Mayen plant in der Stadt Wittlich den Bau eines Hospizes. Die Anlage ist angrenzend an das bestehende Altenzentrum St. Wendelinus, Zur Schweiz 20, Wittlich geplant. Diesbezüglich hat die Stadt Wittlich entschieden für das Vorhaben Baurecht im Sinne einer Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu schaffen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Entwurf des Bauleitplans einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Die Umweltprüfung umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschafts- / Ortsbild und Erholung,
- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen.

Im Umweltbericht sollen die Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

## 1.2 Inhalt und Ziele der Planung

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 5.950 $m^2$ liegt in der Stadt Wittlich an der Lieser in unmittelbarer Nähe des Altenzentrums St. Wendelinus (s. Abb. 1). Im Geltungsbereich der Änderungsplanung soll ein Hospiz errichtet werden. Es greift auf die vorhandene Service-Infrastruktur des benachbarten Seniorenwohnheims zurück und ist daher in direkter räumlicher Nähe vorgesehen. Im Hospiz sollen Betreuungsplätze und Begegnungsmöglichkeiten realisiert werden.

Neben der baulichen Umsetzung soll auch eine Gestaltung des Umfelds vorgenommen werden. Hierzu gehören auch die Zuwegung über den verlängerten Anschluss an die Wendeanlage der Straße Zur Schweiz. Zusätzlich muss Retentionsraum geschaffen werden, der ermittelt und im Plangebiet ebenfalls verortet wurde. Die durch die Verlegung von Strom und Gasleitungen erforderlichen Trassen sind in der Planung berücksichtigt.

Abb. 1. Lage des Plangebiets (rot) in der Stadt Wittlich (links) und Luftbild (LANIS RLP, rechs).

## 1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme und Raumplanungen sind in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- WHG, insbes. §1
- BImSchG mit 4. BImSchV (TA Luft)
- 16. BImSchV (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- DSchG
- Landschaftspläne
- Flächennutzungspläne
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)

# 2 Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete

## 2.1 Bestand und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus einer Grünanlage, die in den Randbereichen von Bäumen und Gehölzstrukturen eingefasst ist (s. Abb. 2). Die Gehölzstrukturen liegen am Fuße und oberhalb einer Felswand (10-12 m), welche durch das Plangebiets verläuft. Der Gehölzstreifen im Bereich des Altenheims ist geprägt durch Robinien, Feldahorn, Eibe und beinhaltet markante ortsbildprägende Einzelbäume (s. Tab. 1). Der Bestand oberhalb der Hangkante wird von Robinien dominiert, im Osten des Gebiets durchmischt sich der Robinienbestand mit Feldahorn und Hasel. Die Grünanlage weist vor dem Gehölzbestand brache von Brennnesseln und Brombeeren dominierte Bereiche auf. Ein Fußweg verläuft im Westen durch das Gebiet, welcher an den Rad-/Fußweg südlich des Plangebietes anschließt.

Abb. 2. Luftbild (Stand 13.05.2019) mit Bestandsschätzung (BGHplan) im Geltungsbereich (rot) (LANIS RLP). AN1 – Robinienmischwald, BD3 – Gehölzstreifen, BD5 – Schnitthecke, EE0 – störzeigerdominierte Grünlandbrache, HJ0 – Gärten, HM4 – Parkrasen, HM5 – Pflanzenbeet, HV3 - Parkplatz, VB5 – Rad-, Fußweg. Der Hangfuß ist braun gestrichelt, markante Einzelbäume sind in grün dargestellt (1-9, vgl. Tab. 1).

Tab. 1. Von Planung betroffene ortsbildprägende Einzelbäume mit Schätzung des Brusthöhendurchmessers (BHD) im Plangebiet (vgl Abb. 2).

| Baum-Nr. | Baumart | BHD (in cm) |
|---|---|---|
| 1 | Feldahorn | - |
| 2 | Robinie | > 60 |
| 3 | Robinie | > 60 |
| 4 | Gleditschie | > 60 |
| 5 | Hängebirke | - |
| 6 | Marone | ca. 40 |
| 7 | Amberbaum | < 20 |
| 8 | Marone | ca. 40 |
| 9 | Eiche | 20-40 |

## 2.2 Umweltziele aus übergeordneten Planungen

Wittlich ist gem. dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008) ein landesweit bedeutsamer Arbeitsschwerpunkt bzw. sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt und liegt vollständig in landesweit bedeutsamen Bereichen für den Grundwasserschutz. Das Plangebiet liegt vermutlich in einer Verbindungsfläche Gewässer, aufgrund der groben Darstellung ist die nicht im Detail erkennbar.

Laut dem aktuellen Entwurf der regionalen Raumordnungsplans Trier (RROP 2014) liegt das Plangebiet in der Siedlungsfläche Wohnen, grenzt teilweise an Vorbehaltsgebiet Grundwasser und liegt teilweise im Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz.

Im rechtsgültigen FNP der Stadt Wittlich (2006) wird da Plangebiet fast vollständig als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt (s. Abb. 3). Kleine Randbereiche werden als gemischte Baufläche bzw. als Grünfläche dargestellt.

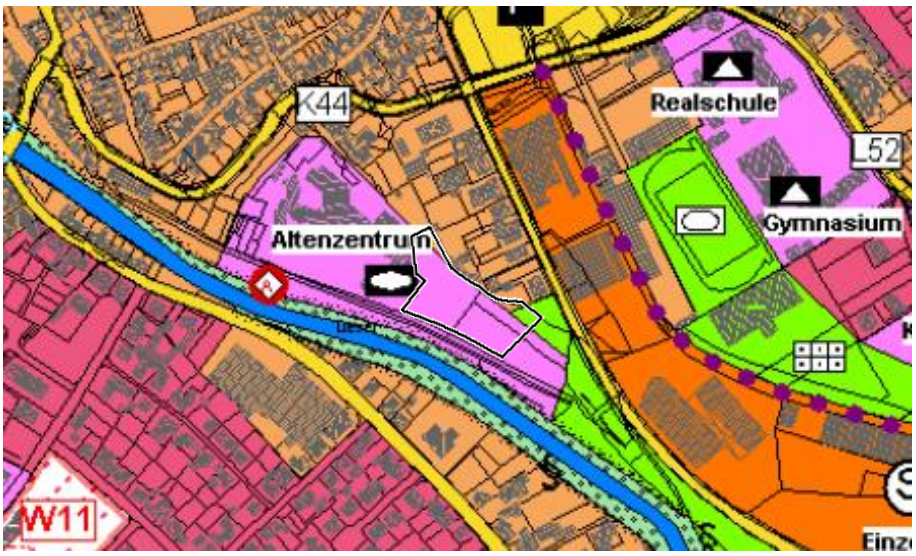


Abb. 3. Ausschnitt des FNP der Stadt Wittlich (2006) mit ungefährer Lage des Plangebiete (scharzweiß).

Im rechtsgültigen Bebauungsplan Ohling-Schweiz (W-27-00) ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche Altenzentrum und als öffentliche Grünfläche/ Parkanlage festgesetzt. Im Rahmen der weiteren Planungen ist eine entsprechende Änderung des bestehenden Bebauungsplans W-27-00 geplant.

Abb. 4. Ausschnitt des rechtsgültigen BPlan Ohling-Schweiz (W-27-00) mit ungefährer Lage des Plangebiets (blau).

## 2.3 Schutzgebiete

Von der Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

In ca. 400 m Entfernung westlich des Plangebietes liegt das Trinkwasserschutzgebiet (im Entwurf) Stadt Wittlich- Auf Seiberich/Stareberg Zone III.

# 3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

## 3.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die aktuelle Nutzung vermutlich weitergeführt.

## 3.2 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter

Folgende Wirkungen der geplanten Bebauung können potenziell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

**Baubedingte Wirkungen (Baubetrieb)**

- Vorübergehende Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch die Bauarbeiten (Fahrzeuge und Baubetrieb)
- Abtragung und Beseitigung von belebtem Oberboden sowie Geländemodellierung zum Bau des Gebäudes und der Wiederherstellung der Wegeführung
- Beseitigung von Vegetation im Bereich des Plangebietes
- Bodenverdichtungen durch Befahren und ggf. Lagern von Erdaushub, Baumaterial etc.

**Anlagebedingte Wirkungen**

- Verlust von Boden durch Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Grundflächen und Gehölzen durch Überbauung
- Massiver Baukörper in der Aue

**Betriebsbedingte Wirkungen**

- Keine erhebliche Veränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand

## 3.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

### 3.3.1 Gesetzliche Grundlagen

In §1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

*"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

*[…]*

*(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere […]*

1. *wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten*
5. *wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."*

In § 20 BNatSchG ist der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft beschrieben:
*(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.*

### 3.3.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Im Plangebiet sind keine planungsrelevanten Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten bekannt (Begehung, Artdatenportal RLP). Im Umfeld des Plangebiets (> 300 - 800 m) sind einige Vorkommen besonders geschützter Arten gemeldet (Haselmaus, Mauer- und Zauneidechse, Zwergfledermaus), welche z.T. potenziell im Plangebiet vorkommen könnten. Diese Arten werden im Kap. 5 behandelt.

Dem Gehölzsteifen und Baumbestand sowie den größeren Bäumen entlang der Felswand wird ein höherer ökologischer Wert als Lebensraum für Tierarten (bes. Vögel, Insekten) zugesprochen, der relativ artenarmen Parkrasenfläche eher ein geringer Wert.

### 3.3.3 Auswirkungen der Planung

Durch die Planung werden flächig Rasen und Gehölze überplant und größere Einzelbäume überplant (s. Tab. 2). Die Anrechnungsfaktoren spiegeln ökologische Wertstufen wider (ökol. Funktionen, Regenerierbarkeit, Regenerationsdauer).

Tab. 2. Durch die Planung abgeschätzter flächiger Vegetationsverlust.

| **Vegetationsverlust** | **Fläche (in m²)** | **Anrechnungsfaktor** | **Anrechenbare Fläche (in m²)** |
|---|---|---|---|
| Bäum- und Gehölzstreifen | ca. 754 | | |
| Robinienmischwald | ca. 442 | | |
| Park-/Trittrasen (mit Schnitthecke) | ca. 1670 | | |
| Grünlandbrache | ca. 539 | | |
| Anrechenbarer Vegetationsverlust | | | ca. **m²** |

Werden im weiteren Verfahren ergänzt bzw. angepasst.

Abb. 5. Abschätzung der Auswirkungen der Planung gemäß frühem Planungsstand (21.10.2020). Erhaltsflächen: grün, überplante Flächen: orange, davon Hospiz: grau, Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser: blau. Biotoptypen Codierung gemäß Abb. 2.

### 3.3.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich großer Bäume Faktor x

Tab. 3. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.

| | **Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen** |
|---|---|
| V | Durchführung der Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 01.10. bis 29.02. (außerhalb der Vogel Brutperiode) |
| A | Baumpflanzungen im Außenbereich?? |
| A | Dachbegrünung (Sedum-Arten, Wildkräuter, Gräser) ?? |
| E | |

Werden im weiteren Verfahren ergänzt

## 3.4 Schutzgut Boden

### 3.4.1 Gesetzliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| § 1a BauGB | *"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Möglichkeiten […] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung [sind] zu nutzen […] Bodenversiegelungen [sind] auf das notwendige Maß zu begrenzen."* |
| § 1 BBodSchG | Es ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens benannt. *"Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."* |
| § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG | *"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere…*<br>*2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen…"* |
| § 2 (3) BNatSchG | In §2(3) des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt:<br>*„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere*<br>*1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,*<br>*2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen."* |
| § 2 LBodSchG | *„Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere*<br>*1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,*<br>*2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,*<br>*3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,*<br>*4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen."* |

### 3.4.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen über Auen- und Hochflutsedimenten (LGB RLP). Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden v.a. sandig, schluffig bis lehmige Böden angesprochen (ibg 2020). Böden mit Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte oder Altlasten sind hier nicht bekannt oder zu erwarten. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen (LGB RLP).

Lt. rechtsgültigen Bebauungsplan Ohling-Schweiz (W-27-00) ist der westl. Teil des Plangebiets (ca. 3260 $m^2$) als Gemeinbedarfsfläche Altenzentrum mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO auf eine GRZ von 0,6 ist nicht ausgeschlossen. Die öffentliche Grünfläche im Osten des Plangebiets ist unversiegelt.

### 3.4.3 Auswirkungen der Planung

Die zulässige Grundflächenzahl wird in der Planung für das gesamte Gebiet auf 0,3 festgesetzt und darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,5 überschritten werden.

Aufgrund der Änderung der festgesetzten Grundflächenzahlen ergibt sich durch die Planung eine maximal zugelassene Neuversiegelung von ca. 1017 $m^2$.

### 3.4.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

## 3.5 Schutzgut Fläche

### 3.5.1 Gesetzliche Grundlagen

In §2(3) des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt:

*„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere*

*1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen"*

Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVPG auch das Schutzgut "Fläche". Mit dieser Änderung soll v.a. der Aspekt des „Flächenverbrauchs" stärker ins Blickfeld genommen werden. Im Gegensatz zum Schutzgut Boden steht hier also die Erfassung und Bewertung der durch das Vorhaben bedingten **Flächenneuinanspruchnahme** im Fokus.

Die Ziele der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme wurden in Deutschland zunächst in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) formuliert und zuletzt in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016" für den Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche" wie folgt formuliert:

*„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden."*

Das 30 ha-Ziel sollte ursprünglich bereits im Jahr 2020 erreicht werden; allerdings liegt der gesamtdeutsche durchschnittliche tägliche Flächenverbrauch derzeit noch bei etwa 60 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur versiegelte Flächen, sondern u.a. auch Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne Abbauland), Erholungsflächen und Friedhöfe in diese Flächenkategorie fallen und deshalb auch unbebaute, nicht versiegelte Flächen (z.B. Gärten, Hofflächen, Verkehrsbegleitgrün, Parks, Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland in Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze) mit erfasst werden. Datenquelle des Indikators ist die Flächenerhebung in den amtlichen Liegenschaftskatastern der Länder (Art der tatsächlichen Nutzung). Zu beachten ist außerdem, dass in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche" um zwei weitere Indikatoren ergänzt wurde:

- Siedlungsdichte
- Freiflächenverlust

(Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016; www.bundesregierung.de).

### 3.5.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wittlich fast vollständig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

### 3.5.3 Auswirkungen der Planung

Die Planung führt zu keiner Änderung der Flächeninanspruchnahme. Obwohl es zu einer effektiven Neuversiegelung auf der Fläche kommt, findet hier im Sinne des UVPG keine „echte" Neuinanspruchnahme von Flächen statt, da es sich derzeit bereits um eine Nutzung handelt, die den „Siedlungs- und Verkehrsflächen" zuzuordnen ist.

### 3.5.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## 3.6 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

### 3.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt. **Leitziel** für den Wasserhaushalt ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Wasserkreisläufe, der Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Verunreinigungen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer.

| | |
|---|---|
| Europäische Wasserrahmenrichtlinie Art. 8 (1) | Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers |
| Europäische Grundwasserrichtlinie | Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser |
| § 5 (1) WHG | *"Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um*<br>*1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*<br>*2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*<br>*3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*<br>*4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."* |
| § 6 (1) WHG | *„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,*<br>*1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften,*<br>*2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,*<br>*3. Sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,*<br>*4. .....*<br>*5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,* |

| | |
|---|---|
| | *6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen."* |
| §1 (3) BNatSchG | *" 1. .... Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen ..."*<br>*"3. ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags - Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ..."* |

### 3.6.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

**Grundwasser**

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper Lieser 2. Der obere (Poren-) Grundwasserleiter (Rotliegend der Wittlicher Senke) weist eine Ungünstige Überdeckung, mittlere bis mäßige Durchlässigkeit (> 1E-5 bis 1E-3 m/s) und eine geringe Neubildungsrate von 31 mm/a auf (LGB RLP).

Laut Baugrunduntersuchung ist am Untersuchungstag mit Grundwasser auf ca. 154,0 - 154,5 m NN zu rechnen. Das Grundwasser zirkuliert in der Kiesschicht und steht anscheinend unter Spannung, denn der überdeckende Lehmboden ist stark feucht und aufgeweicht. Mit Bezug auf den Neubau liegt der gemessene Grundwasserstand ca. 4-4,5 m unter dem angenommenen EG-Fußboden. Wie hoch das Grundwasser im Extremfall ansteigen kann ist nicht bekannt. In der Unterlage der SGD Nord – Überschwemmungsgebiete im Bereich der SGD Nord ist der Bereich der Baustelle nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Demnach ist auch ein Anstieg des Grundwassers bis auf die EG-Ebene unwahrscheinlich. Von der Hangseite ist mit abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen und der Zufluss von Schicht und Sickerwasser ist nicht auszuschließen (igb 2020).

**Oberflächengewässer**

Das Plangebiet liegt an der Lieser (Gewässer 2. Ordnung), deren Strukturgüte in diesem Bereich mit deutlich bis stark verändert bewertet wird. Das Plangebiet grenzt an ein durch Rechtsverordnung verbindlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet an (RVO 312-63 Lieser). zudem wird ein großer Teil des Gebiets als hochwassergefährdetes Gebiet eingestuft (s. Abb. 6). In diesem Bereich werden bei Extremhochwasser (HQextrem) Wassertiefen zwischen 0 und 1 m erwartet (GDA Wasser RLP).

Abb. 6. Gesetzl. Überschwemmungsgebiet (blau schraffiert) und hochwassergefährdetes Gebiet (HQextrem) (türkis schraffiert) der Lieser (blau) im Bereich des Plangebiets (rot).

### 3.6.3 Auswirkungen der Planung

Durch die Planung geht Hochwasser Retentionsraum verloren. Der Konflikt der Planung mit dem hochwassergefährdeten Gebiet wird parallel zur Bauleitplanung mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Die Niederschlagswasserbewirtschaftung erfolgt eine Rückhaltung als Erdbecken.

### 3.6.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet kann das zur Niederschlagswasserbewirtschaftung angelegte Erdbecken ebenfalls als Retentionsraum für das Niederschlagswasser und für die durch die Geländemodellierung verdrängten Wassermassen im Falle eines Hochwassers genutzt werden. Die entsprechende Fläche und das Volumen wurden mit den Fachbehörden bereits vorabgestimmt und entsprechen der zeichnerischen Darstellung der entwässerungstechnischen Begleitplanung zum Bebauungsplan.

## 3.7 Schutzgut Klima/Luft

### 3.7.1 Gesetzliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| § 1 (5), § 1 a (5) BauGB | *"a) Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern […] und den Klimaschutz, insbesondere auch durch eine klimagerechte Stadtentwicklung, zu fördern."* |
| § 50 BImSchG | *"Bei raumbedeutsamen Planungen […] sind die […] Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen […] so weit wie möglich vermieden werden […] ist […] die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen."* |
| §§ 2-10 39. BImSchV | Immissionsgrenzwert für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe |
| § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG | *"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere […]<br>4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."* |
| § 1 (6) Nr. 7 e, h BNatSchG | *Vermeidung von Emissionen "Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die […] festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden."* |
| § 2 (1) Nr. 6 BNatSchG | *„Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen."* |

### 3.7.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet hat durch die unversiegelten Flächen und Gehölze einen positiven Einfluss auf das lokale Mikroklima (geringere Aufheizung, Kaltluftentstehung, Wasserrückhaltung, Verdunstungskälte).

### 3.7.3 Auswirkungen der Planung

Durch die Rodung von Gehölzen sowie der Teilversiegelung und Bebauung des Gebiets gehen die oben genannten positiven Faktoren auf das lokale Mikroklima zu einem großen Teil verloren.

### 3.7.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

## 3.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

### 3.8.1 Gesetzliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| § 1 (6) Nr. 5 BauGB | *Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: "die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes"* |
| § 1 (1) BNatSchG | *"im besiedelten und unbesiedelten Bereich […] so zu schützen, dass […] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."* |
| § 1 (4) BNatSchG | *"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere […] 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."* |
| § 1 (5) BNatSchG | *"Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.* |
| 2 (2) Nr. 2 ROG | *"Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."* |

### 3.8.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Der Fläche wird durch ihre Lagen an dem Fuß- bzw. Radweg an der Lieser sowie ihren offenen Parkcharakter eine Erholungsfunktion zugesprochen.

### 3.8.3 Auswirkungen der Planung

Eine visuelle Beeinträchtigung ist für die Anwohner oberhalb der Hangkante aufgrund der Lage und Abschirmung durch die vorhandene Vegetation nicht zu erwarten. Durch den Verlust von Freifläche und die Baum- und Gehölzrodungen mindert sich die Erholungsfunktion für Anwohner, welche das Gebiet bzw. den Fuß- und Radweg entlang der Lieser in ihrer Freizeit nutzen.

### 3.8.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Baumpflanzungen vorgesehen?

## 3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

### 3.9.1 Gesetzliche Grundlagen

| | |
|---|---|
| § 1 (6) Nr. 5 BauGB | *"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist zu berücksichtigen: Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung"* |
| § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG | *"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."* |
| §2 (3) DSchG RLP | *„Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände […] haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege […] zu berücksichtigen […].“* |
| §17 (1) DSchG RLP | *„Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die An-zeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.“* |

### 3.9.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Es sind keine Kulturdenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt (Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier).

### 3.9.3 Auswirkungen der Planung

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes. Durch das Vorhaben werden auch keine Kultur- und Sachgüter in der Umgebung beeinträchtigt.

### 3.9.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

## 3.10 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

### 3.10.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Dabei können Überschneidungen mit weiteren Schutzgütern entstehen. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden hat). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und seiner Umgebung bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Es sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (Barrierewirkungen, Verlärmung) anzunehmen. Auswirkungen auf die Luftqualität werden in Kapitel 3.7 „Klima, Luft“ behandelt und visuelle Beeinträchtigungen sowie Erholung in Kapitel 3.8 „Landschaft“. Im Folgenden werden deshalb nur die Auswirkungen von Lärm und Immissionen näher betrachtet.

Bezüglich des Lärmschutzes sind folgende gesetzliche Zielsetzungen zu berücksichtigen:

| | |
|---|---|
| *§ 1(6) Nr. 1 BauGB* | Berücksichtigung *der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung* |
| *§ 1 ( 6) Nr. 7c BauGB* | Berücksichtigung *umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt* |
| *§ 41 BImSchG* | Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straße |
| *§ 50 BImSchG* | Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung |
| *16. BImSchV* | Verkehrslärmschutzverordnung |
| *§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG* | *"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."* |
| *DIN 18005-1 Beiblatt 1* | Schallschutz im Städtebau |
| *TA Lärm* | Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte bei Gewerbelärm |

### 3.10.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet grenzt an aktuelle Wohnbebauung und ein Seniorenheim, welche von der Planung betroffen sind. Die Lage in einem hochwassergefährdeten Gebiet, was bzgl. des Schutzes der Gesundheit der zukünftigen Bewohner des Hospizes berücksichtigt werden muss.

### 3.10.3 Auswirkungen der Planung

Bezüglich Lärmes und Immissionen ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vor Ort und in der Umgebung zu rechnen.

Ein Extremhochwasser stellt eine potenzielle Gefährdung für die zukünftigen Bewohner dar.

### 3.10.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Gefahr eines Extremhochwassers mit den hierbei zu erwartenden Wasserständen wurde bei der Planung berücksichtigt. Durch eine angepasste Bauweise sowie die Schaffung von Retentionsraum werden potenzielle Schäden der zukünftigen Bewohner des Hospizes vermieden.

## 3.11 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße, wobei zwischen den Schutzgütern zum Teil enge Wechselwirkungen bestehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich verändert, so kann das über vorhandene Wechselwirkungen Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben und somit sekundäre Effekte oder Summationswirkungen hervorrufen.

Tab. 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an RAMMERT et al. (1993) (zitiert in: Ministerium für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 1994); ergänzt, zusammengefasst und verändert.

| Zielfaktor | Wirkfaktoren | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Menschen (Vorbelastung) | Tieren | Pflanzen | Boden | Wasser | Klima / Luft | Landschaft | Kultur- / Sachgüter |
| Menschen | Konkurrierende Raumansprüche | Ernährung, Erholung, Naturerlebnis | Schutz, Ernährung, Erholung, Naturerlebnis | Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung | Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung, Starkregen, Hochwasser | Wohlbefinden (Bioklima), Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft | Ästhetisches Empfinden, Erholungseignung, Wohlbefinden | Erholungswert, Sehenswürdigkeiten |
| Tiere | Störungen, Verdrängung | Konkurrenz, Minimalareal, Populationsdynamik, Nahrungskette | Nahrungsgrundlage, $O_2$-Produktion, Lebensraum, Schutz | Lebensraum | Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum | Wohlbefinden, Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum | Lebensraumstruktur | Ggf. Lebensraumstrukturen |
| Pflanzen | Nutzung, Pflege, Verdrängung (u.U. Neophyten etc.) | Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung | Konkurrenz, Pflanzengesellschaft, Schutz | Lebensraum, Nährstoffversorgung, Schadstoffquelle | Lebensgrundlage, Lebensraum | Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, z.T. Bestäubung | Lebensraumstruktur | Ggf. Lebensraumstrukturen |
| Boden | Bearbeitung, Düngung, Verdichtung, Versiegelung, Umlagerung | Düngung, Bodenbildung (Bodenfauna) | Durchwurzelung (Erosionsschutz), Nährstoffentzug, Schadstoffentzug, Bodenbildung | trockene Deposition, Bodeneintrag | Erosion, Stoffverlagerung, nasse Deposition, Beeinflussung Bodenart und -struktur | Bodenentwicklung, Bodenluft, Bodenklima, Erosion, Stoffeintrag | Einflussfaktor für Bodenentwicklung, ggf. Erosionsschutz | Ggf. Bodenveränderungen, Grabungen etc. |
| Wasser | Nutzung, (Trinkwasser, Erholung), Stoffeintrag | Nutzung, Stoffein- u. austrag (N, $CO_2$...) | Nutzung, Stoffein- u. austrag, ($O_2$, $CO_2$), Reinigung, Regulation Wasserhaushalt | Stoffeintrag, Trübung, Sedimentbildung, Filtration von Schadstoffen | Niederschlag, Stoffeintrag | Grundwasserneubildung, Gewässer-temperatur, Belüftung, trockene Deposition (Trägermedium) | Gewässerverlauf, Wasserscheiden | Ggf. Störfaktor, Verschmutzungsgefahr |
| Klima / Luft | z.B. Treibhauseffekt, „Ozonloch" / „städt. Wärmeinsel", Schadstoffeintrag | Beeinflussung durch $CO_2$-Produktion etc., Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen), Stoffein- u. –austrag ($O_2$, $CO_2$) | Klimabildung, Beeinflussung durch $O_2$-Produktion, $CO_2$-Aufnahme, Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren), Reinigung | Staubbildung (dadurch ggf. klimatische Beeinflussung) | Lokalklima, Wolken, Nebel etc. Temperaturausgleich Aerosole, Luftfeuchtigkeit | Lokal- und Kleinklima, chem. Reaktionen von Schadstoffen, Durchmischung / Wind, Luftqualität, O2-Ausgleich | Klimabildung, Reinluftbildung, Kaltluftströmung, Luftaustausch | --- |
| Landschaft | Nutzung z.B. Erholungssuchende, Überformung, Gestaltung, Siedlungstätigkeit, Rohstoffabbau | Gestaltende Elemente | Strukturelemente, Topographie, Höhen | Strukturelemente | Strukturelemente | Element der gesamtästhetischen Wirkung, Luftqualität, Erholungseignung | Naturlandschaft *vs.* Stadt-/ Kulturlandschaft | Element der landschaftlichen Eigenart |
| Kultur- / Sachgüter | Substanzschädigung, Zerstörungsgefahr | Ggf. Substanzschädigung | Ggf. Substanzschädigung | Ggf. Schutzwirkung (z.B. Bodendenkmale) | Einflussfaktor für die Substanz | Einflussfaktor für die Substanz | --- | --- |

# 4 Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit

Gem. §§ 31-36 des BNatSchG wird der Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" beschrieben:

"*Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig*."

Von der Planung sind keine FFH-Gebiete betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-6004-301) liegt ca. 1,9 km westlich des Plangebiets entfernt.

# 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Der besondere Artenschutz bezieht sich zunächst auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

*(1) Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

*(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Diese **Zugriffsverbote** gelten also für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung nach §17 oder nach §18 (d.h. nach Baurecht) zulässig sind, nur **eingeschränkt.** Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung nach §15. Ist dies sachgerecht erfolgt, sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle

wildlebenden europäischen Vogelarten sowie Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt[1], weiter zu betrachten. Für diese „europäisch geschützten" Arten[2] gilt:

- Eine unvermeidbare Tötung von Individuen ist kein Verstoß gegen § 44, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben (bei Bau und Betrieb) nicht „signifikant" zunimmt. Das Fangen von Tieren zum Zwecke der Umsiedlung ist kein Verstoß.
- Es dürfen keine „erheblichen Störungen" während sensibler Phasen (Reproduktion, Winterruhe, etc.) eintreten. Erheblich sind Störungen, wenn sie den guten Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen können (bzw. bei ungünstigem Erhaltungszustand eine Verbesserung erschweren oder unmöglich machen).
- Eine mit dem Eingriff verbundene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann zulässig, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (auch unter Berücksichtigung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen", sog. CEF-Maßnahmen) weiterhin erfüllt wird. Nicht von Belang sind bloße Verschlechterungen von Nahrungshabitaten, Jagdgebieten und Wanderkorridoren, es sei denn, diese sind essentielle Habitatbestandteile (d.h. bei Beeinträchtigung dieser entfällt die Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte).

Da sich unter den europäisch geschützten Arten auch eine Vielzahl weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten befindet, deren Erhaltungszustand sich durch ein Vorhaben i.d.R. nicht verschlechtern wird, können diese pauschal als Gruppe betrachtet werden. Nur die „vollzugsrelevanten" Arten sind im Einzelnen zu betrachten. Dabei handelt es sich um die streng geschützten Arten (insbesondere Arten des Anh. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und des Anh. IV der FFH-Richtlinie), sowie um Vogelarten der Roten Liste inkl. Vorwarnstufe. Alle anderen wildlebenden Vogelarten können in Gruppen (bezogen auf „ökologische Gilden", z.B. alle ungefährdeten Heckenbrüter oder Waldvögel) abgehandelt werden.

Alle nur auf nationaler Ebene (BArtSchVO) besonders geschützten Arten sind beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt" mit zu berücksichtigen.

**Avifauna**

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten. Planungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die entweder streng geschützt sind oder/und in den jeweiligen Roten Listen zumindest auf der Vorwarnstufe stehen.

---

[1] Derzeit noch nicht relevant, weil noch keine entsprechende Verordnung erlassen wurde.

[2] Gemeint sind derzeit die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden europäischen Vogelarten (ohne Einschränkung). Die in der EU-Artenschutz-Verordnung enthaltenen Arten zählen nicht dazu.

## 5.1 Vorkommen und Bestand geschützter Arten

Werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

**Europäische Vogelarten**

Keine Arten streng geschützten oder Rote Liste Arten im Gebiet bekannt.

**Säugetiere**

Haselmaus Vorkommen in Umgebung gemeldet und hohes Potenzial -> Kartierung wird empfohlen

Fledermäuse? Bäume Quartierpotenzial?

**Reptilien**

Zauneidechse in Umgebung gemeldet, Habitat geeignet, aufgrund Entfernung und Gehölz-Widerstand unwahrscheinlich

## 5.2 Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz

# 6 Weitere Belange des Umweltschutzes

## 6.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern orientiert sich an den Zielen der Kreislaufwirtschaft.

## 6.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Festsetzungen schließen eine Nutzung erneuerbarer Energien nicht aus.

## 6.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Das Plangebiet liegt in keinem Gebiet mit Immissionsgrenzwerten.

## 6.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Zu erwartende Auswirkungen des Klimawandels, wie häufigere Dürre-, Starkregen- oder Hochwasserereignisse erhöhen nicht die Unfallgefahr im Plangebiet, die Lage in einem hochwassergefährdeten Gebiet wurde bei der Planung berücksichtigt.

## 6.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine geplanten benachbarten Vorhaben bekannt.

# 7 Alternativenprüfung

Da das Hospiz auf die vorhandene Service-Infrastruktur des benachbarten Seniorenwohnheims zurückgreift, weist der Standort durch die direkte räumliche Nähe gegenüber alternativen Standorten deutliche Vorteile auf.

# 8 Übersicht Vermeidung, Minderung und Kompensation

In der folgenden Tabelle sind die erheblichen Eingriffe den Vermeidungs- (bzw. Minderungs-) und Kompensationsmaßnahmen als Übersicht gegenübergestellt. Die Kürzel bedeuten:

| *Eingriffe*: | | *Maßnahmen* | |
|---|---|---|---|
| b = | Boden | V = | Vermeidungsmaßnahme |
| a = | Arten und Biotope | A = | Ausgleichsmaßnahme |
| w = | Wasserhaushalt | E = | Ersatzmaßnahme |
| l = | Landschaftsbild/Erholung | n.q. = nicht quantifiziert | |
| k = | Klima | | |
| k+s | Kultur- und Sachgüter | | |

Tab. 5: Darstellung der Konfliktsituationen und deren Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahem

| **Konfliktsituation** | | | **Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation** | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Lfd. Nr.** | **Art des Eingriffs / Änderung** | **Fläche / Anzahl** | **Lfd. Nr.** | **Vorgeschlagene Maßnahme** | **Fläche / Anzahl** | **Erläuterung der Maßnahme** |
| b1, w1 | Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung; erhöhter oberflächiger Niederschlagsabfluss und Verlust von Wasserrückhaltung | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| a1 | Verlust potenzieller Lebensräume von Arten durch Rodungen und Bodenabtrag | | V1 | Beschränkung von Rodungs- und Fällungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. | - | Schutz potenziell brütender Vogelarten |
| | | | A1 | | | |
| | | | A2 | | | |
| | | | | | | |
| k1 | | | | | | |
| | | | | | | |
| l1 | | | | | | |

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt

# 9 Zusätzliche Angaben

## 9.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

## 9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans

Nach §17 (7) BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

## 9.3 Kostenschätzung

# 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

NACHFOLGENDER ABSCHNITTSWECHSEL

# 11 Quellenverzeichnis

Artdatenportal RLP
https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal

Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (Kartenviewer)
https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php

GDA (GeoDatenArchitektur) Wasser RLP
https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/

ibg ING.-BÜRO FÜR BAUGRUND UND GEOTECHNIK (2020) Baugrunduntersuchungen und Geotechnischer Bericht. 20.038: Neubau eines Hospizes, Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich.

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

LGB RLP (Kartenviewer)
https://mapclient.lgb-rlp.de/

## PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

Flächennutzungsplan (FNP) Stadt Wittlich (2006)

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)